

Veterinärrechtliche Anforderungen für die Durchführung der Grünen Tage / Landestierschau vom 19. bis 21. September 2014 Messe AG Erfurt

Auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337), des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313), geändert am 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften werden nachstehende Anforderungen an die auszustellenden Tiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Tauben, Kaninchen und Bienenvölker), ihren An- und Abtransport sowie an die Durchführung der Veranstaltung gestellt:

1. Jeder Aussteller, Verkäufer oder Begleiter von Pferden aus anderen Bundesländern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Alpakas und Bienenvölkern hat ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis des für den Herkunftsort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vor dem Auftrieb für die auszustellenden Tiere vorzulegen. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als fünf Tage sein.
2. Bei Pferden ist der wirksame Impfschutz (entsprechend den Anweisungen des Impfstoffherstellers) gegen Equine Influenza nachzuweisen. Eine Impfung gegen Equines Herpesvirus wird empfohlen.
3. Bei Kaninchen ist der aktuelle Impfschutz gegen RHD durch Vorlage des Impfausweises zu dokumentieren. Die Impfung gegen Myxomatose wird empfohlen.
4. Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein. Der wirksame Impfschutz ist durch Vorlage einer Impfbescheinigung zu belegen. Tauben sollten einen ausreichenden Impfschutz gegen die Paramyxovirus-Infektion besitzen. Für Wirtschaftsgeflügel ist eine tierärztliche klinische Untersuchung innerhalb 5 Tage vor oder bei der Einlieferung erforderlich. Wassergeflügel darf nur eingeliefert werden, wenn es im Herkunftsbestand nachweislich gemeinsam mit Hühnergeflügel gehalten wird.
5. Die für den An- und Abtransport benutzten Fahrzeuge sowie Verloaderampen sind vor der jeweiligen Verladung zu reinigen und anschließend wirksam zu desinfizieren. Es ist eine Desinfektionsbescheinigung mitzuführen (§§17 und 22 ViehVerkV).
6. Die zum Auftrieb gelangenden Tiere sind so zu kennzeichnen, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Identität eines jeden Tieres ohne Zweifel festzustellen ist (§7 i. V. m. 27, 34, 39 und 44 ViehVerkV sowie VO (EG) 21/2004 und VO(EG) 504/2008).
7. Die Einstellung in Gaststallungen oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen auch Tiere, die nicht zur Ausstellung gehören, untergebracht sind, ist verboten.

8. Werden vom Veranstalter Tierunterkünfte bereitgestellt, sind diese vor und nach der Belegung zu reinigen und zu desinfizieren (§ 18 ViehVerkV).
9. Reit- und Fahrbetriebe sind zur Tierschau nur zugelassen, wenn sie die vorgeschriebene Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Pkt. 3c des Tierschutzgesetzes des für ihren Wohnsitz zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes besitzen.
10. Die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse haben dem Muster der Anlage 1 bis 7 zu entsprechen.
11. Eine Repellentbehandlung aller für Blauzungenkrankheit empfänglichen Wiederkäuer wird empfohlen.
12. Sofern nach Abtrieb eine Quarantäne vorgeschrieben ist, hat der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt die tierseuchenrechtliche Überwachung durchzuführen und über die Aufhebung der Quarantäne zu entscheiden. Bei Rindern wird nach der Ausstellung eine Quarantäne mit erneuter Blutuntersuchung ab dem 21. Tag der Quarantäne empfohlen.

Vor dem Auftrieb werden die Tiere amtstierärztlich untersucht und dabei die Gesundheitszeugnisse kontrolliert. Tiere ohne amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (sofern gefordert) sowie Fahrzeuge ohne gültige Desinfektionsbescheinigung werden zurückgewiesen. Nummer 1 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

Der An- und Abtransport und die Durchführung der Tierschau haben den folgenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen:

- Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313); zuletzt geändert am 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und
- der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EG Nr. L S. 1) sowie
- der Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBL. I S. 375).

Die Überwachung des Auf- und Abtriebes der Tiere, sowie des Verlaufes der Veranstaltung unterliegen der veterinärbehördlichen Aufsicht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bei der kreisfreien Stadt Erfurt. Den Anordnungen des Amtstierarztes ist Folge zu leisten.

gez. Dr. Rolf Wagner

Erfurt, 09.12.2013

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Rinder

für das Verbringen von Rindern, einschließlich Kälbern auf die Landestierschau der „Grünen Tage“, Messe AG Erfurt, in der Zeit vom 19. September 2014 bis 21. September 2014

zuständiges Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt:
(Stempel)

Name und Anschrift
des Tierhalters:

laufende Nummer	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Geburtsdatum

Der für den Herkunftsbestand zuständige Amtstierarzt bestätigt, dass

1. die oben aufgeführten Tiere klinisch gesund sind und insbesondere keine Anzeichen einer auf Rinder übertragbaren Krankheit zeigen,
2. in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen keine anzeigepflichtigen Tierseuchen Tierkrankheiten aufgetreten sind,
3. sich die Tiere während der letzten 30 Tage im Bestand aufgehalten haben,
4. Die ausgestellten Kälber sind älter als 10 Tage oder werden vom Herkunftsbestand bis zur Ausstellung weniger als 100 km transportiert.

Für die oben genannten Tiere wird zusätzlich bescheinigt, dass diese

- a. aus amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen stammen,

- b. aus amtlich als brucellosefrei anerkannten Beständen stammen,
- c. aus leukoseunverdächtigen Beständen stammen,
- d. aus Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) freien Beständen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung stammen. Die Ausstellungstieren wurden selbst nicht gegen BHV1 geimpft,
 - sie wurden innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb blutserologisch mit negativem Ergebnis auf BHV1 (gB-Antikörper) untersucht,
- e. innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb mittels einer in der amtlichen Methodensammlung zugelassenen Methode mit negativem Ergebnis auf das Bovine- Virusdiarrhoe- Virus-Antigen untersucht wurden.

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift des
Amtstierarztes